

# Satzung des Vereins

## MobiDogcs e.V.

Mobil mit Assistenzhund



Registriert seit 06.01.2025 als Verein zur Ausbildung von Assistenzhunden für und mit Menschen mit Behinderung.

Die Gründungssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2024 beschlossen.

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) der Verein führt den Namen „MobiDogcs e.V.“
- (2) Der Hauptsitz des Vereins ist in 35043 Marburg
- (3) Der Verein wurde am 08.10.2024 im Freiwilligenzentrum Gießen, Walltorstr.17 in 35390 Gießen gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Paragraph 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der (Selbst-) Hilfe für Menschen mit Behinderung.
- (2) Verwirklichung der Satzungszwecke insbesondere durch
  - Ausbildung von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderung
  - Ausbildung von Assistenzhunden mit Menschen mit Behinderung
  - Ausbildung von Hundehalter\*innen mit Behinderung im Umgang mit ihren (Assistenz-) Hunden
  - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über das Thema Assistenzhund für Menschen mit Behinderung

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Von (2) abweichend, dürfen Tätigkeiten nach Vorstandsbeschluss im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags (Paragraf 3 Nr. 26a EStG) vergütet werden. Dies gilt sowohl für Vereinsmitglieder als auch Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder keine Vermögensanteile des Vereins erhalten.
- (5) Keine Person darf durch eine vereinsfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Durch Mitgliederversammlung gewählter, geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand, durch geschäftsführenden Vorstand berufen

4. Kassenprüfer\*in und stellvertretende\*r Kassenprüfer\*in, durch Mitgliederversammlung gewählt

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, sowie Stiftungen und Vereine werden, die die Vereinsziele unterstützen. Angehörige von Mitgliedern können durch eine Familienanschlussmitgliedschaft unterstützen.

(2) Folgende Mitgliedergruppen werden unterschieden:

1. Vollmitglied
2. Familienanschlussmitglied
3. Kinder-/ Jugendmitglied (bis Vollendung des 18. Lebensjahrs) (Voraussetzung für eine Kinder-/ Jugendmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft eines Elternteils als Vollmitglied im Verein)
4. Vereins-/ Stiftungsmitglied
5. Fördermitglied
6. Ehrenmitglied

Folgende Mitgliedergruppen haben ein volles Stimm-/ und Wahlrecht, können die Leistungen des Vereins voll in Anspruch nehmen und in Vereinsämter gewählt werden:

- Vollmitglied
- Familienanschlussmitglied (ab Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Ehrenmitglied

Folgende Mitgliedergruppen haben kein Stimm-/ und Wahlrecht, können nicht in Vereinsämter gewählt werden, jedoch alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen

- Kinder-/ Jugendmitglied

Folgende Mitgliedergruppen haben kein Stimm-/ und Wahlrecht, können in kein Vereinsamt gewählt werden und haben eingeschränkt Anspruch auf Leistungen des Vereins:

- Fördermitglied
- Vereins-/ Stiftungsmitglied

(3) Aufnahme in den Verein:

1. Der Vorstand entscheidet individuell über den schriftlich eingereichten Antrag auf Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Falle einer Ablehnung kann die beantragende Person eine Entscheidung über ihren Mitgliedsantrag in der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese erfolgt in der Regel einmal im Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliedsantrag in einfacher Mehrheit, nach Anhörung des Vorstands, in der dieser seine Ablehnung erklären kann.
3. Der Widerspruch, als Reaktion auf die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft, muss innerhalb von 30 Tagen nach Zugang, schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Ehrenmitgliedschaft:

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands können natürliche Personen wegen besonderer Verdienste in und um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung von Personen zum Ehrenmitglied können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Ruhen der Mitgliedschaft:

Gründe für das Ruhen einer Mitgliedschaft sind das Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags, sowie die Nichtzahlung von Rechnungen im Rahmen der Vereinszwecke, z.B. für den Kauf eines (Assistenz-) Hundes, Training oder Überprüfungen von Hunden innerhalb der genannten Frist, ab dem Folgetag des Fristablaufs. Während einer ruhenden Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf Leistungen des Vereins. Ein Wiederaufleben der Mitgliedschaft erfolgt, sobald alle Versäumnisse inklusive aller Mahngebühren/ Säumniszuschlag beglichen sind. Das Ruhen oder eine Kündigung der Mitgliedschaft, Vereinsausschluss sowie Versterben eines Mitglieds entbinden nicht von der Zahlung aller offenen Beträge.

(6) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Versterben, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Versterben des Mitglieds

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch ab Bekanntwerden des Versterbens der Person, durch schriftliche Kenntnissgabe durch dritte Personen

2. Austritt bzw. Kündigung der Mitgliedschaft:

Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung hierzu muss bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand erfolgen.

3. Streichung der Mitgliedschaft

Ist ein Mitglied trotz Mahnung ein Quartal im Rückstand mit finanziellen Forderungen des Vereins und reagiert nicht auf diese, indem es z.B. um eine Ratenzahlung oder Aufschub der Zahlung bittet, so ist eine sofortige Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand möglich. Eine Mahnung mit Androhung des Ausschlusses aus dem Verein muss vorab mindestens vier Wochen vor Streichung der Mitgliedschaft erfolgt sein. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung gegen die Streichung erfolgt in diesem Fall nicht.

4. Ausschluss

Bei schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bei Verleumdung oder Rufschädigung gegenüber einzelnen Mitgliedern, kann ein Ausschluss des Mitglieds durch einen Vorstandsbeschluss erwirkt werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung der Ausschließung eine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung folgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft und damit der Anspruch auf Leistungen des Vereins, sowie das Stimm- und Wahlrecht und die Möglichkeit der Ausübung von Vereinsämtern.

(7) Änderung der Mitgliedschaft:

Eine Änderung der Mitgliedschaftsform ist frühestens alle drei Jahre möglich. Ein vorzeitiger Wechsel ist mit Begründung nach Vorstandsbeschluss möglich. Hiervon ausgenommen ist der Wechsel von einer Kinder-/ Jugendmitgliedschaft zum Vollmitglied oder Familienanschlussmitglied und der Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied.

(8) Datenschutz:

1. Die Mitgliederdaten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erhoben und verarbeitet. Die Mitgliederdaten werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Die Mitglieder des Vereins stimmen der Verarbeitung ihrer Daten mit Anerkennung der Satzung zu. Der

Vorstand hat auf Verlangen Auskunft über gespeicherte und verarbeitete Daten zu geben. Genaue Angaben finden Sie hierzu in den Datenschutzrichtlinien.

2. Die Datenschutzrichtlinien zum Datenschutz (DS-RL) werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erstellt und gepflegt. Diese sind kein Bestandteil der Satzung. Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Beschluss, die Änderung und die Aufhebung der genannten Datenschutzrichtlinien und beschließt diese in einfacher Mehrheit. Die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzrichtlinien wird den Mitgliedern in Textform mitgeteilt und damit verbindlich für alle Mitglieder. Auf Verlangen muss Auskunft über alle gespeicherten Daten gegenüber einem Mitglied gegeben werden.

## **§ 6 Mitgliederpflichten**

### (1) Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied beträgt 50% des Jahresbeitrags eines Vollmitglieds und ist gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufnahme in den Verein zu zahlen. Eine Ausnahme bilden Förder- und Ehrenmitgliedschaften. Fördermitgliedschaften überweisen ausschließlich ihren selbstgewählten Fördermitgliedsbeitrag und keine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind von allen genannten Kosten aufgrund besonderer Verdienste befreit.

### (2) Beiträge:

1. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Mitglied zu zahlen. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich.
2. Über die Festlegung darüberhinausgehender Gebühren, Beitragshöhe, Veränderung der Aufnahmegebühr oder anderer Forderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese sind in der Beitrags- und Gebührenordnung nachzulesen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens bis 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Sollte ein Mitglied aus finanziellen oder persönlichen Gründen eine Fristverlängerung

benötigen, so kann diese beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dieser entscheidet im Einzelfall ob und in welcher Länge eine einmalige Fristverlängerung gewährt wird.

(3) Beitrags – und Gebührenordnung:

Die Mitgliederversammlung beschließt in einer Beitragsordnung über Art, Umfang und Fälligkeit von Beitragsleistungen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Meldung personenbezogener Daten:

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu melden. Dies betrifft insbesondere ihre Postanschrift und ihre E-Mailadresse.

Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften in Ausbildung haben außerdem unverzüglich bekannt zu geben, sollten Spenden eingehen, mit denen ihre Ausbildung fertig finanziert ist, um Überfinanzierungen zu vermeiden. Geprüfte Mensch- Assistenzhund-Gemeinschaften werden gebeten bei Versterben ihres Assistenzhundes ihre\*n Trainer\*in oder den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Diese wird, wenn möglich online abgehalten, damit alle Mitglieder die gleichen Möglichkeiten einer Teilnahme erhalten.
  
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Diese wird, wenn möglich online abgehalten, damit alle Mitglieder die gleichen Möglichkeiten einer Teilnahme erhalten.

(3) Präsenz- und Online-Versammlung:

1. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung an einem Veranstaltungsort oder in Form einer Online-Versammlung (als Video-/Telefonkonferenz) durchgeführt werden. In einer Online-Versammlung nehmen die Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teil und üben ihre Mitgliederrechte über elektronischen Kommunikation aus.

(4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben jedoch kein Stimm- und Mitspracherecht.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen für die Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Absendens der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, sobald es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich mitgeteilte Adresse geschickt wurde.

(6) Beschlüsse im vereinfachten Sternverfahren:

Gemäß § 32 Absatz 2 BGB ist es möglich, Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder in Textform (einschließlich elektronischer Kommunikation) zu fassen. Die Beschlussvorlage wird allen Mitgliedern per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist übermittelt. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder ihre Stimme schriftlich per E-Mail abgegeben haben. Die Stimmen, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Der Vorstand trifft die Entscheidung, dieses Verfahren anzuwenden.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:

- a. gestellte Anträge,
- b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, soweit nicht dem Vorstand übertragen,
- c. Satzungsänderungen,
- d. Auflösung des Vereins.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

(9) Abstimmung:

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Stimmrechtsdelegation:  
Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen (die eigene Stimme eingeschlossen). Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(10) Anträge:

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind spätestens zehn Tage vor Versammlungsdatum in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mit Beantragung bzw. Einberufung dieser zu stellen.
2. Verspätet eingegangene Anträge können, wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend erforderlich erachtet, durch ihn oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung sind erlaubt, wenn sie der Klarstellung der aus der Tagesordnung erkennbaren Anträge dienen und/oder

eine inhaltliche Ergänzung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge darstellen.

3. Über die Zulassung von Anträgen gemäß 2. entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es ist erforderlich, Anträge auf Satzungsänderungen schriftlich an den Vorstand zu übermitteln. Es ist nicht möglich, sie während der Mitgliederversammlung einzureichen. Satzungsänderungen, sowie Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie Änderungen der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die geplante neue Beitragsordnung allen stimmberechtigten Mitgliedern vorab mitgeteilt worden ist.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

(11) Leitung und Durchführung:

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine\*n Versammlungsleiter\*in, der\*die gleichzeitig auch Wahlleiter\*in ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied ehrenamtlich aus. Er kann für seine ehrenamtliche Arbeit eine Ehrenamtszuschale erhalten.
- (2) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von §26 Absatz 1 BGB besteht aus drei Personen.
- (3) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jede der drei in den Vorstand gewählten Personen ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Erweiterter Vorstand:

Der Vorstand kann um zwei, auf insgesamt fünf Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

(5) Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse:

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können in Form einer Präsenzveranstaltung an einem Veranstaltungsort oder in Form eines Online-Treffens (als Video-/Telefonkonferenz) durchgeführt werden.

Näheres wie bspw. Einberufung, Tagesordnung, Form und Leitung der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (GO-Vorstand).

2. Der Vorstand kann Beschlüsse ohne gesonderte Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist.

(7) Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung eines Jahresberichts,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Verhängung von Vereinsstrafen,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Erlass und die Änderung der folgenden Geschäftsordnungen:
  - Geschäftsordnung zum Datenschutz (GO-DS)
  - Geschäftsordnung des Vorstands (GO-Vorstand)Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(8) Besetzung und Legislatur:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Sollte diese Frist überschritten werden, bleibt er bis zum Tag der Neuwahl im Amt.

2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode herbeigeführt wird. Fallen zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so sind zeitnahe Neuwahlen erforderlich.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine\*n Kassenprüfer\* und eine\*n stellvertretende\*n Kassenprüfer\*in. Beide dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand bestellten Gremium angehören. Sie dürfen ferner nicht Angestellte des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Ein\*e Kassenprüfer\*in prüft die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses.  
Zu den Aufgaben des\*der Kassenprüfer\*in gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Intervalle der Prüfung obliegen dem\*der Kassenprüfer\*in, müssen jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*der Kassenprüfer\*in zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse müssen in einer Beschlussliste festgehalten und vom Vorstand unterzeichnet werden.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung sowie der Kassenprüfung sind durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann gegen die Korrektheit des Protokolls ein schriftlich begründeter Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Nach Rücksprache mit dem Protokollführer nimmt der Versammlungsleiter Protokollkorrekturen vor. Richtigstellungen des Protokolls müssen veröffentlicht werden.

## **§ 11 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Erteilung einer Geldstrafe für nichtbezahlte Leistungen
- Bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder Gefährdung des Tierwohls, Zurücknahme des Hundes in Spezialausbildung im Vereinseigentum
- Zeitweiliger Ausschluss von Vereinsleistungen
- Ausschluss aus dem Verein
- Amtsenthebung

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den "Förderverein helfende Pfötchen e.V." und die Lucie Lamczack Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften in Ausbildung verwenden sollen. Falls keine der beiden genannten Organisationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen, soll das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für „Hilfe für Menschen mit Behinderung“ fallen.